Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

No. 5.

(No. 468.) Deklaration der, die Verschuldung der Lehen und Fideikommisse betreffenden Verordnung vom 1sten August 1817. De dato den 21sten April 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben in Unserm Edikt vom 9ten Oktober 1807. §. 8., und der Deklaration vom 20sten Januar 1808., die Verschuldung der Lehen und Fideikommisse wegen der aus den Jahren 1806. und 1807. herrührenden Kriegsschäden und Kriegslasten dergestalt nachgelassen, daß die Rückzahlung solcher Schulden nach drei Jahren mit $\frac{1}{15}$tel des Kapitals anfangen, und damit jährlich in gleicher Summe fortgefahren werden sollte. Wir haben in der Folge, durch die drückenden Zeitumstände bewogen, den Anfang dieser Rückzahlung für Schlesien auf den 24sten Junius 1815. hinausgesetzt, und zuletzt in Unserer Verordnung vom 1sten August 1817. §. 6. diesen Aufschub auch auf Unsere übrige Provinzen erstreckt. Da Uns aber angezeigt worden ist, daß mehrere Güterbesitzer durch die Folgen der Kriegesjahre außer Stand gekommen sind, die bisher fälligen Zahlungen zu leisten; so verordnen Wir hierüber, nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsrathes, wie folget:

§. 1.

Diejenigen Besitzer von Lehen- und Fideikommiß-Gütern, welche mit der Rückzahlung der aus den Jahren 1806. und 1807. herrührenden Kriegs-Schulden noch nicht den bisher vorgeschriebenen Anfang gemacht haben, sind dazu, vom 24sten Junius 1818. ab, unabänderlich verpflichtet.

§. 2.

Die gänzliche Beendigung dieser Schuldentilgung soll spätestens den 24sten Junius 1831. erfolgen.

(Ausgegeben zu Berlin den 1sten Juni 1818.)

§. 3.

Wir verordnen daher, daß das ganze Kapital, oder der noch rückständige Theil desselben in vierzehn gleiche Theile vertheilt, und daß am 24sten Junius jedes Jahres ein solcher Theil abgetragen werde.

So geschehen und gegeben Berlin, den 21sten April 1818.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

(No. 469.) Kartel-Konvention zwischen der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung. Vom 3ten Mai 1818.

Zwischen der Königlich-Preußischen Regierung einer Seits, und der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung andrer Seits, ist nachstehende Kartel-Konvention verabredet und geschlossen worden.

Artikel 1.

Alle von den Truppen der beiden hohen kontrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des andern Lande oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirten Militairpersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Artikel 2.

Als Deserteurs werden ohne Unterschied des Grades oder der Waffe alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines Jeden der beiden Staaten, gehören, und derselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Artikel 3.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der kontrahirenden Mächte früher schon von einer anderen Macht desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit der letzteren ebenfalls Auslieferungsverträge beständen, die Auslieferung stets an diejenige der kontrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen einer der paziszirenden Mächte zu denen eines Dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern paziszirenden Souverains, oder sonst zu dessen Truppen, desertirt; so kömmt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem

Dritten

Dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Fall aber wird er dem paziszirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Artikel 4.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begrenzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsakten entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubigten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienst geeignet ist, oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten, geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Artikel 5.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, nicht ausgeliefert wird.

Artikel 6.

Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beide kontrahirende Theile wegen bestimmter, an ihren Grenzen belegener, gegenseitiger Ablieferungsörter (wozu solche Städte gewählt werden sollen, in welchen sich Garnison befindet) übereinkommen, an welchen eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangsnahme der Deserteurs und sofortigen Bezahlung aller, in den nachfolgenden Artikeln 11. und 13. stipulirten Kosten beauftragt seyn wird.

Artikel 7.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civil-Behörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe, nebst den etwa bei sich habenden Effekten, Pferden, Waffen ꝛc. sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls, an die jenseitige Behörde im nächsten Ablieferungsorte gegen Bescheinigung übergeben.

Artikel 8.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Artikel 9.

Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen von Seiten der betreffenden Preußischen Militair- oder Civil-Behörden unmittelbar an die Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinsche Regierung, und von Seiten der Großherzoglichen betreffenden Behörden unmittelbar an die nächste Provinzial-Regierung, oder an das General-Kommando der Preußischen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Von den Militair-Behörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen seyn sollten, von den Civil-Behörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Artikel 10.

Sollten zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und anderen deutschen Bundesstaaten, welche durch die Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Staaten von dem Preußischen Gebiete getrennt sind, Kartel-Konventionen bestehen oder noch geschlossen werden, in deren Folge Auslieferungsfälle Preußischer Deserteurs vorkommen; so sind die Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Behörden verpflichtet, wenn die Preußischen Deserteurs auf dem geraden Wege durch die Großherzoglichen Lande zu transportiren sind, dergleichen Deserteurs von solchen hinterliegenden dritten Staaten anzunehmen, und den weiteren Transport nach den in Gemäßheit des Artikels 6. zu bestimmenden Preußischen Ablieferungs-Oertern in eben der Art zu veranstalten, als ob solche Deserteurs innerhalb der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Staaten selbst zuerst ergriffen worden wären.

Eine gleiche Verpflichtung findet auf Seiten der Königlich-Preußischen Behörden statt, wenn in ähnlichen Fällen auf dem Grunde zwischen der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung und anderen deutschen Bundesstaaten bestehender Kartel-Konventionen, Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinsche Deserteurs das Königlich-Preußische Gebiet passiren müssen, um ihre Auslieferung zu bewirken.

Artikel 11.

Artikel 11.

An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag Drei Groschen Preußisch Kourant, für ein Pferd aber täglich Sechs Pfund Hafer, Acht Pfund Heu und Drei Pfund Stroh Berliner Gewicht, den Zentner zu einhundert und zehn Pfund, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschiehet nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Artikel 12.

Außer diesen Kosten, und der im nachfolgenden Artikel 13. bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Artikel 13.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur entdeckt und zur Haft bringen läßt, oder selber verhaftet, soll, sobald die Auslieferung wirklich geschieht, eine Gratifikation von Fünf Thalern Preußisch Kourant für einen Mann ohne Pferd, und von Zehn Thalern Preußisch Kourant für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen, und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden.

In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Art. 2. in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

Artikel 14.

Ueber den Empfang der, Artikel 11. und 13. gedachten Kosten und Gratifikations-Erstattung, hat die ausliefernde Behörde zu quittiren; des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen steht, nicht aufzuhalten.

Artikel 15.

Allen Behörden, besonders den Grenz-Behörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen Jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder anderen Anzeichen sich ergiebt, daß er ein Deserteur sey, sogleich, ohne erst deshalb eine Requisition abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Artikel 16.

Artikel 16.

Alle nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten Reserve- oder Landwehr-, und überhaupt Militairpflichtige Unterthanen, welche sich in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind auf vorgängige Reklamation der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung der Militair-Deserteurs in dieser Konvention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Kartel-Geld nicht entrichtet.

Artikel 17.

Diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paziszirenden Staaten im militairpflichtigen Alter sind, und bei Ueberschreitung der gegenseitigen Grenzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militairpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Artikel 18.

Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen oder dieselben, um sie etwanigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Artikel 19.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen, und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Artikel 20.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider kontrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sättel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Artikel 21.

Artikel 21.

Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militairpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete, als eine Verletzung des letzteren, streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Artikel 22.

Als eine Gebietsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Kommando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Kommandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche befindet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Kartelgeld gezahlt. Der Kommandirte darf sich aber keinesweges an den Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Artikel 21. zu behandeln ist.

Artikel 23.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Artikel 24.

Indem die gegenwärtige Kartel-Konvention an die Stelle der zwischen den beiderseitigen Ministerien resp. unter dem 3ten und 11ten August 1813. getroffenen Vereinigung wegen Auslieferung der Deserteurs und militairpflichtigen Unterthanen tritt, sind nur diejenigen Deserteurs der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen, welche bereits vor dem Zeitpunkte der letztgedachten Vereinigung von den Truppen eines der hohen kontrahirenden Theile entwichen sind, und bei dem anderen Souverain Dienste genommen haben, oder sonst in dessen Landen sich aufhalten. Desgleichen sollen solche militairpflichtige Unterthanen, welche zwar erst nach dem vorstehend erwähnten Zeitpunkte ausgetreten sind, jedoch nachweisen können, daß sie vor Publikation der gegenwärtigen Konvention bereits drei Jahre hindurch in dem jenseitigen Gebiete ansässig gewesen sind, von der Reklamation ausgenommen seyn.

Artikel 25.

Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publikation wirklich in dem Militairdienst des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl frei stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre, nach Publikation gegenwärtiger Konvention, desfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Bei freiwilligen Kapitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Kapitulation ein.

Artikel 26.

Gegenwärtige Konvention wird von den beiderseitigen Regierungen zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publizirt werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen kontrahirenden Theile ein Jahr voraus freisteht.

Sollten jedoch auf dem Bundestage allgemeine Beschlüsse gefaßt werden, welche mit einzelnen Bestimmungen der vorstehenden Konvention unvereinbar sind, so wird das bundesschlußmäßige Verfahren an die Stelle der letzteren treten.

So geschehen und unterzeichnet Berlin, den 3ten Mai 1818.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Jordan.

Vorstehende Kartel-Konvention wird, nach dem Willen Seiner Majestät des Königs, zur allgemeinen Achtung und Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 8ten Mai 1818.

Der Staats-Kanzler

C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 470.) Kartel=Konvention zwischen der Königlich=Preußischen Regierung und dem Senate der freien Hansestadt Hamburg. Vom 3ten Mai 1818.

Zwischen der Königlich=Preußischen Regierung und Einem Hochedlen Rath der freien Hansestadt Hamburg, ist folgende Kartel=Konvention verabredet und geschlossen worden.

Artikel 1.

Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Bekanntmachung der Konvention an gerechnet, von den Armeen Sr. Majestät des Königs von Preußen, und den Truppen der freien Hansestadt Hamburg desertirende Militairpersonen, sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Artikel 2.

Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören, und denselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Artikel 3.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der kontrahirenden Theile früher schon aus einem anderen Staate desertirt wäre; so wird dennoch, selbst wenn mit dem letztern ebenfalls Auslieferungs=Verträge beständen, die Auslieferung stets an denjenigen kontrahirenden Theil erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paziszirenden Staaten zu denen eines dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern paziszirenden Staats, oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Staat mit jenem Dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paziszirenden Staat, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Artikel 4.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) Wenn der Deserteur aus den Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen, so wie sie durch die neuesten Verträge begrenzt sind, oder der freien Hansestadt Hamburg und deren Gebiet gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt.

b) Wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Lan=

Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsakten entweder im Original, oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienste geeignet sey, oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Artikel 5.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Artikel 6.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird sofort die Auslieferung desselben, so wie der bei ihm etwa vorgefundenen Effekten, Pferde, Waffen ꝛc. veranlaßt.

Artikel 7.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Artikel 8.

Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Preußischer Seits, in Hinsicht bereits zum Dienste angenommener Deserteurs, an den jedesmaligen Militair-Chef der Hamburger Garnison, in allen übrigen Fällen aber an den dortigen Polizeiherrn, und Hamburgischer Seits in Hinsicht schon zum Dienst angenommener Deserteurs, an das General-Kommando der Provinz, worin sich der Deserteur befindet; in allen übrigen Fällen aber an die betreffende Preußische Provinzial-Regierung.

Artikel 9.

An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Seite für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag Drei Groschen Preußisch Kourant, für ein Pferd aber täglich Sechs Pfund Hafer, Acht Pfund Heu und Drei Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Zentner zu 110 Pfund, gut gethan. Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung. Wenn auf die auszuliefernden Deserteurs, nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung, wegen Krankheit höhere Verpflegungskosten haben verwendet werden müssen, so werden diese ebenfalls sofort bei der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden besonderen Berechnung, erstattet.

Artikel 10.

Außer diesen Kosten, und der im nachfolgenden Artikel 11. bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Staates, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Artikel 11.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von Fünf Thalern Preußisch Kourant für einen Mann ohne Pferd, und von Zehn Thalern Preußisch Kourant für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen, und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden.

In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Art. 2. in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

Artikel 12.

Ueber den Empfang der Artikel 9. und 11. gedachten Kosten- und Gratifikations-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen steht, nicht aufzuhalten.

Artikel 13.

Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder

oder anderen Anzeichen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Artikel 14.

Alle nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten Reserve- oder Landwehr- und überhaupt Militairpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publikation dieser Konvention an, in die Lande Sr. Majestät des Königs von Preußen, oder in das Gebiet der freien Hansestadt Hamburg, oder zu den Truppen eines der paziszirenden Staaten begeben, sind auf vorgängige Reklamation der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Konvention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Artikel 15.

Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwanigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der kontrahirenden Theile angeworben werden.

Artikel 16.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen, und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Artikel 17.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider kontrahirenden Staaten untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur, Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zu Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft, oder an sich gebracht hat.

Artikel 18.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Artikel 19.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Konvention von den Truppen des einen der kontrahirenden Staaten desertirt sind, und entweder bei denen des andern Staats Militairdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Territorio aufhalten, sind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Artikel 20.

Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publikation wirklich in dem Militairdienst des andern Staats sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre, nach Publikation gegenwärtiger Konvention, desfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden. Bei freiwilligen Kapitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Kapitulation ein.

Artikel 21.

Gegenwärtige Konvention wird beiderseits, zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung publizirt werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung, bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der kontrahirenden Theile ein Jahr voraus freisteht.

Wann auf dem Bundestage jedoch allgemeine Beschlüsse gefaßt würden, welche mit den vorstehenden Bestimmungen unvereinbar sind, so wird das bundesschlußmäßige Verfahren künftig an die Stelle treten.

So geschehen und unterzeichnet Berlin, den 3ten Mai 1818.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Jordan.

(No. 471.)

(No. 471.) Bekanntmachung über die zwischen Preußen und den Hansestädten Hamburg, Lübeck und Bremen abgeschlossenen Kartel-Konventionen. Vom 19ten Mai 1818.

Die vorstehende Kartel-Konvention mit der freien Hansestadt Hamburg wird nach dem Allerhöchsten Willen Sr. Majestät des Königes mit dem Beifügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß und allgemeinen Beachtung publizirt, daß auch mit den freien Hansestädten Lübeck und Bremen ähnliche Kartel-Konventionen abgeschlossen, und von dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten resp. unter dem 3ten und 16ten d. M. vollzogen worden sind. Da die einzige Abweichung derselben von dem Inhalte der vorstehenden Kartel-Konvention nur darin besteht, daß statt der im Artikel 8. genannten besonderen Behörden, die Senate zu Lübeck und resp. zu Bremen selbst als diejenigen Behörden bezeichnet sind, an welche die diesseitigen Requisitionen in Auslieferungs-Angelegenheiten ergehen sollen; so dient Gegenwärtiges zugleich statt der ausführlichen Publikation der beiden genannten, übrigens wörtlich gleichlautenden, Kartel-Konventionen.

Berlin, den 19ten Mai 1818.

Der Staats-Kanzler
C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 472.) Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe. Vom 4ten Mai 1818.

Zwischen der Königlich-Preußischen und Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung, ist unter dem 16ten Februar und den 4ten dieses eine Kartel-Konvention abgeschlossen worden, welche mit der in Nr. 457. der Gesetzsammlung publizirten Kartel-Konvention mit der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Regierung völlig gleichlautend ist.

Indem diese Konvention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publikation an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Seiner Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civil-Behörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst-Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde.

Berlin, den 4ten Mai 1818.

C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 473.) Verordnung über die Verschuldung der Lehen und Fideikommisse bei Auseinandersetzung der Gutsherren mit den Bauern. Vom 9ten Mai 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

In Unserm Edikt vom 14ten September 1811., die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, haben Wir §. 56. verordnet, daß die Besitzer von Lehen und Fideikommissen gewisse Verfügungen über die von ihnen besessenen Güter auch ohne Konsens der Agnaten vorzunehmen befugt seyn sollen.

Wir haben diese Verordnung in Unserer Deklaration vom 29sten Mai 1816. Art. 56 — 59. dahin näher bestimmt, daß die unbedingte Gültigkeit solcher Verfügungen von dem nachfolgenden Beweise wirklicher Verwendung des eingenommenen Darlehns oder Kaufgeldes abhängig seyn solle. Da sich aber bei der Anwendung dieser letzten Vorschrift große Schwierigkeiten gefunden haben, indem Gläubiger und Käufer in ein solches Geschäft von ungewisser Gültigkeit sich einzulassen Bedenken tragen; so verordnen Wir hierüber, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Wenn der Besitzer eines Lehen- oder Fideikommiß-Gutes die ihm in den genannten Verordnungen verstattete Verpfändung oder Veräußerung vornehmen will; so hat er zuvor die Festsetzung seines Geldbedarfs durch die General-Kommission in der Art zu bewirken, wie sie in der Deklaration vom 29sten Mai 1816. Art. 54. vorgeschrieben ist.

§. 2.

Ist diese Festsetzung erfolgt, und von der General-Kommission attestirt; so muß die Hypothekenbehörde jede innerhalb der festgesetzten Summe vorgenommene Verpfändung oder Veräußerung unbedingt eintragen, dergestalt, daß die Sicherheit des eingetragenen Gläubigers oder Käufers von dem Beweise wirklicher Verwendung des Geldes völlig unabhängig ist.

§. 3.

Die General-Kommission ist aber berechtigt und verpflichtet, den Gutsbesitzer zur gesetzlichen Verwendung des Geldes anzuhalten, und sie ertheilt demselben nach geführtem Beweise, oder nach befundener Richtigkeit der Angabe bei angestellter Revision, ein Attest über diese Verwendung.

§. 4.

§. 4.

Alle Agnaten oder Anwärter, denen ein Sukzessionsrecht in dieses Lehen oder Fideikommiß zusteht, sind berechtigt, sich die Beobachtung der im §. 3. gegebenen Vorschrift nachweisen zu lassen.

§. 5.

Durch gegenwärtige Verordnung wird demnach Unsere Deklaration vom 29sten Mai 1816. §. 56 — 59., insofern darin von Lehen- und Fideikommißgütern die Rede ist, außer Kraft gesetzt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 9ten Mai 1818.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.